

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Auswirkungen im Überblick

	bisherige bAV-Welt (bleibt über 2017 hinaus unverändert bestehen)	neue bAV-Welt ab 01.01.2018 („Sozialpartnermodell“)
Arbeitsrecht		
Arbeitsrechtliches Versorgungsversprechen (Zusage)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungszusage ▪ Beitragsorientierte Leistungszusage ▪ Beitragszusage mit Mindestleistung ▪ Laufende Leistungen unterliegen der Anpassungsprüfungspflicht § 16 BetrAVG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reine Beitragszusage in den Durchführungswegen DV, PK, PF ▪ Leistung wird nicht zugesagt, die Leistung hängt von der Wertentwicklung des Produktes ab – sog. Zielrente) ▪ Keine Pflicht zur Anpassung laufender Leistungen
Arbeitgeberzuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Weiterleitung der durch die Entgeltumwandlung tatsächlich eingesparten SV-Beiträge in Höhe von 15 % für Neuzusagen über DV, PK und PF (nicht bei UK, DZ) ab dem 01.01.2019 – ab 01.01.2022 auch für Altzusagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Weiterleitung der durch die Entgeltumwandlung tatsächlich eingesparten SV-Beiträge in Höhe von 15 % über DV, PK, PF (nicht bei UK, DZ)
Opting Out	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittels Inbezugnahme eines Tarifvertrages bei großzügiger Opting-Out-Frist (mind. 3 Monate) möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulässig auf tarifvertraglicher Grundlage (auch durch BV, falls TV dies zulässt)
Kapitalpuffer d, AG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Kaufmännische Vorsicht“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Soll“-Vorschrift
Steuerrecht		
Steuerförderung für Niedrigverdiener ab 01.01.2018	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bruttoentgelt max. 2.575 EUR monatlich* ▪ AG-Beitrag mind. 240 EUR, max. 480 EUR jährlich ▪ Förderbeitrag bis max. 288 EUR ▪ Nur im 1. Dienstverhältnis, nur DV, PK, PF (nicht UK, DZ) ▪ Nur für Zusagen/Erhöhungen ab 01.01.2017 ▪ Leistung Rente oder Auszahlplan ▪ Ungezillmerte Tarife ▪ Gesetzliche Unverfallbarkeit ab sofort (analog Entgeltumwandlung) ▪ Keine Anrechnung auf die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG 	
Erhöhung des Förderrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung von 4 % auf 8 % der BBG GRV-West ▪ Wegfall des zusätzlichen Freibetrages von 1800 EUR jährlich ▪ Anrechnung pauschalbesteuert Beiträge aus Altzusagen 	
Neuer Vielfältiger (Beendigung AV)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für jedes Dienstjahr beim letzten AG (max. 10) 4 % der BBG GRV-West lohnsteuerfrei 	
Neue Nachholungsregelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für max. 10 Jahre eines ruhende AV (8 % je Dienstjahr lohnsteuerfrei) ▪ Nicht für GGF wg. Nachholverbot 	
Sozialversicherung		
Verbeitragung von Beiträgen und Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Doppelte Verbeitragung von Riester-Beiträgen entfällt ▪ Sozialversicherungsrechtliche Grenze bleibt bei 4 % der BBG GRV-West ▪ weitere 4 % der BBG GRV-West wie bisher über UK/DZ AG-Beiträge über UK/DZ wie bisher nicht beitragspflichtig 	
Geänderte Anrechnung auf die Grundsicherung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Anrechnung aus freiwilliger geförderter Altersvorsorge auf die Grundsicherung bis zu 100 EUR monatlicher Rentenleistung ▪ Über 100 EUR monatlichem Rentenbezug hinausgehende Rentenleistungen bleiben zu 30 % anrechnungsfrei ▪ Deckelung der gesamten anrechnungsfreien Rentenleistungen auf 50 % der Regelbedarfsstufe (2017 = 204,50 EUR monatlich) 	

Stand: Juli 2020